OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652237/3/FP

Datum:
Linz, 25. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über den Vorlageantrag von I H, geb. x, M x, x T, vertreten durch O Rechtsanwalts KG, K x, x G, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden vom 7. September 2021, GZ: BHGMVerk-2021-316893/12-LAI, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

I. Dem Vorlageantrag wird keine Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde mit der Maßgabe bestätigt, dass die von ihr gesetzte Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit der im Rubrum genannten Beschwerdevorentscheidung bestätigte die belangte Behörde den Spruch ihres Bescheides vom 12. Juli 2021, ergänzte diesen jedoch in der Begründung. Der Bf habe sich im Oktober 2020 wegen Suizidgedanken in die Psychiatrie des Salzkammergut Klinikums begeben. Am 18. Juni 2021 habe er zudem einen Selbstmordversuch begangen.

Es bestehe deshalb der dringende Verdacht, dass der Bf an einer psychischen Erkrankung leide.

I.2. Der Bf stellte am 24. September 2021 rechtzeitig einen Vorlageantrag, in welchem er beantragte seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.
Er wiederholte und ergänzte sein Vorbringen in der Beschwerde und legte dar, dass er sich aufgrund einer Depression wegen eines Partnerschaftskonflikts selbst in Behandlung der genannten Klinik begeben habe. Er sei jedoch am 23. Juni 2021 frei von Suizidalität entlassen worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.
Dass ggst. grundsätzlich „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betroffen sind ist dabei nicht von Belang, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt, in Bezug auf die Frage, ob begründete Bedenken in Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ vorliegen, unbestritten feststeht, weil dieser selbst vorbringt, sich mit

Suizidgedanken ins Spital begeben zu haben und auch nicht bestreitet, einen Selbstmordversuch begangen zu haben.

Die Frage, ob der Bf „frei von SMG, Suizidalität oder Fremdgefährdung“ aus der stationären Behandlung entlassen worden ist, ist nicht Gegenstand der Prüfung im vorliegenden Verfahren (vgl. ergänzend unter Punkt II.3.)

Aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Beweisantrages (vgl. Punkt II.3.) und des Fehlens von Unterlagen, deren Vorlage der Bf sich vorbehält, ist Art. 6 EMRK auch diesbezüglich nicht berührt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat sich am 11. Oktober 2020 mit Selbstmordgedanken in die Psychiatrie des Salzkammergut-Klinikum Vöcklabruck begeben. [Bericht der LPD Oö, BPK Gmunden vom 11. Oktober 2020 (AS 89)]

Am 24. Juni 2021 wurde die Polizei von der Ehefrau des Bf informiert, dass sie ein zweideutiges SMS vom Bf erhalten habe, welches auf einen Suizidversuch hindeuten würde.
Der Bf wurde in der Folge in einem anderen Objekt fast nicht ansprechbar von der Polizei angetroffen. Es fanden sich mehrere geöffnete und verbrauchte Medikamentenschachteln. [Bericht der LPD Oö, BPK Gmunden vom 24. Juni 2021]

Der Bf wurde am 23. Juni 2021 aus dem Salzkammergutklinikum Vöcklabruck entlassen. [Vorlageantrag]

In seiner Vorlageantrag stellt der Bf dar, unter Depressionen zu leiden. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Es ist seitens des Bf unbestritten – und bringt er dies in der Beschwerde auch so vor – dass er sich selbst in spitalsärztliche psychiatrische Behandlung begeben hat. Der Bf legt dar, dass dies aufgrund einer Depression erfolgte. Er bestreitet Selbstmordabsichten nicht, obwohl dies Gegenstand der behördlichen Feststellungen war.

Zudem ergibt sich aus dem Akt, dass der Bf in einem fast nicht ansprechbaren Zustand vorgefunden wurde und mehrere Medikamentenschachteln, teils angebrochen, teils leer, vorgefunden worden seien. Der Schluss der belangten Behörde, der Bf habe diese Medikamente eingenommen um sich das Leben zu

nehmen, liegt angesichts der Vorgeschichte nahe. Der Bf äußert sich dazu mit keinem Wort, stellt aber sehr wohl dar, unter Depressionen zu leiden.

Wie in der rechtlichen Beurteilung im Detail dargelegt werden wird, ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht der konkrete Zustand in welchem der Bf aus dem Krankenhaus entlassen wurde, sondern allgemein, ob begründete Bedenken im Hinblick auf eine Erkrankung gemäß § 13 FSG-GV vorliegen und ob die beschriebenen Vorfälle diesbezüglich Anlass geben, an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu zweifeln.

Die Frage, ob der Bf nach einer einzelnen Spitalsbehandlung (hier im Juli 2021) frei von Suizidalität war, ist per se nicht geeignet, Bedenken in Bezug auf eine allenfalls vorliegende psychische Erkrankung auszuräumen und zwar insbesondere deshalb, weil für die Frage der Führerscheinrelevanz nicht allein die Frage der Suizidalität ausschlaggebend ist. Zudem ergibt sich, dass der Bf bereits wiederholt wegen seiner psychischen Situation in Spitalsbehandlung war, nämlich im Oktober 2020 und neuerlich zwischen 18. und 23. Juni 2021.

Allfällige medizinische Unterlagen sind einer Bewertung durch dem Amtsarzt zu unterziehen. Zur Beantwortung der umfassenden Frage des Vorliegens einer verkehrsrelevanten psychischen Erkrankung ist die Einvernahme des seinerzeit behandelnden Arztes des Bf durch das nicht sachkundige Gericht aber nicht geeignet, weil die medizinische Beurteilung, ob eine psychische Erkrankung Implikationen auf die Verkehrssicherheit haben kann, dem Amtsarzt obliegt, der diese Frage ggf. auf Basis einer vom Bf gesondert beizubringenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zu beurteilen haben wird.

Der Antrag auf Einvernahme des behandelnden Arztes des Bf, ohne konkretes Beweisthema und die Ankündigung, nicht näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen, ohne dies zu tun, entsprechen zudem nicht der Judikatur des VwGH zur Konkretisierung von Beweisanträgen und erweisen sich insofern als Erkundungsbeweise (17. August 2020, Ra 2020/13/0056).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279; 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine psychische Krankheit aufweisen könnte, die insb. iSd § 13 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann.
Der Gegenstand der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf orientiert sich vorliegend an § 13 FSG-GV, der eine Führerscheinrelevanz – die fehlende Freiheit von psychischen Erkrankungen – im Allgemeinen am Verdacht in Bezug auf eine psychische Erkrankung und im Besonderen – soweit hier relevant – am Vorliegen einer schweren krankheitsbedingten psychischen Störung (Abs 1) oder einer schweren persönlichkeitsbedingten Störung des Urteilsvermögen, des Verhaltens und der Anpassung (Abs 3) orientiert.

Nach § 13 Abs 1 FSG-GV ist zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgesehen, wenn sich etwa aus der Vorgeschichte ein Verdacht auf eine psychische Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines KFZ einschränken oder ausschließen würde.

III.4. In mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Hat die Revisionswerberin Selbstmordabsichten angekündigt und einen Selbstmordversuch verübt, liegt es auf der Hand, dass ein solches Verhalten begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auslösen kann (Hinweis E vom 28. Mai 2002, 2001/11/0067).“ (VwGH 18. März 2015, Ra 2015/11/0016)

„Der VwGH hat im Beschluss vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016, festgehalten, dass die - im dortigen Fall festgestellten - angekündigten Selbstmordabsichten und der verübte Selbstmordversuch sehr wohl geeignet seien, begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu rechtfertigen. Die Rechtsansicht des VwG, eine sich manifestierende Suizidgefährdung, die nicht in Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges stehe, könne keinesfalls begründete Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG 1997, nämlich dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitze, begründen, steht sohin in Widerspruch zu dieser Judikatur.“ (VwGH 27. April 2021, Ra 2019/11/0140)

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage des Vorliegens begründeter Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer amtsärztlichen Abklärung dahingehen, ob beim Bf eine Erkrankung gemäß § 13 FSG-GV vorliegt.

Nach dem unbestrittenen Aktenstand begab sich der Bf im Oktober 2020 wegen Selbstmordabsichten in die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses. Im Juni 2021 ereignete sich neuerlich ein derartiger Vorfall, der zu einem 5-tägigen Aufenthalt in der psychiatrischen Abteilung führte. Es erscheint zunächst, dass beim Bf über diesen relativ langen Zeitraum keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeigeführt werden konnte. Der Bf gibt selbst an, an einer Depression, also einer psychischen Krankheit zu leiden. Dieser Umstand und die Tatsache, dass die Depression des Bf sogar so weit führt, dass er Suizidabsichten zumindest mehrfach äußerte, gibt ausreichend Anlass zum Schutze der Verkehrssicherheit eine Untersuchung des Bf zu veranlassen, weil sich derartige Depressionen naturgemäß auf die Verkehrssicherheit auswirken können (zB. durch impulsgesteuerte unerwünschte Reaktionen im Straßenverkehr, Schnellfahren, Langsamfahren, Einschränkung der Reaktionsfähigkeit infolge innerer Ablenkung, Medikamenteneinnahme, etc., aggressives Verhalten bis hin zur Nutzung des Fahrzeuges um sich das Leben zu nehmen etc.).

Gegenstand ist nicht allein die Frage, ob es dem Bf nach einem einzelnen Krankenhausaufenthalt gut ging und er bei Entlassung aus dem Spital bspw. frei von Suizidgedanken war, sondern ob begründet angenommen werden kann, dass beim Bf eine psychische Erkrankung vorliegt, die sich auf seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ auswirken kann, was bei einer Depression naheliegt. Anzumerken ist, dass nach § 13 Abs 1 FSG-GV schon bei aus der Vorgeschichte ableitbarem Verdacht eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen ist, die nach der Systematik des FSG (vgl. § 8 Abs 3) immer der amtsärztlichen Begutachtung zu unterziehen ist.

Nun bringt der Bf eben selbst vor, dass bei ihm eine Depression vorliegt und dass er sich selbst in spitalspsychiatrische Behandlung begeben hat. Zumal eine Depression, an der der Bf nach eigenem Vorbringen leidet, nach allgemeinem Wissensstand – und wie es beim Bf erwiesen ist – längerfristig vorherrscht und in der Regel einer Behandlung bedarf, ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung, ob die beim Bf vorliegende psychische Erkrankung in Form einer Depression führerscheinrelevant sein kann bzw. ob, aufgrund der Vorgeschichte ein Verdacht des Vorliegens einer psychischen Erkrankung besteht. Dies ist der Fall.

In Einklang mit der dargestellten Judikatur kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine Depression, die zu Selbstmordgedanken und offensichtlich auch zu Ausführungshandlungen geführt hat und so weit geht, dass sich eine Person selbst auf die Psychiatrie begibt, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertigt. Die Erkrankung bedarf unabhängig von der Frage, wie der behandelnde Psychiater die Situation aus medizinischer Sicht bei der Entlassung eingeschätzt hat jedenfalls der amtsärztlichen Begutachtung, zumal es sich beim Amtsarzt um jenes Organ handelt, welches nach

dem Gesetz berufen ist, die gesundheitliche Situation auf die kraftfahrspezifische Eignung umzulegen.

Der Amtsarzt hat die Verdachtslage aufgrund seiner Expertise in Bezug auf die Schwere der Erkrankung und die Implikationen auf den Straßenverkehr einzuschätzen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, wenn der Bf dem Amtsarzt diesbezügliche Unterlagen, zB. seinen Entlassungsbrief, zur Verfügung stellt, sodass sich dieser ein Bild von der psychischen Situation des Bf machen kann. Die Einvernahme des behandelnden Arztes durch das Gericht ist aber nicht zielführend, weil es nicht über die verkehrsmedizinische Fachkompetenz verfügt, die Angaben des behandelnden Arztes medizinisch einzuordnen.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige aufgrund der bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen den Verdacht, daß eine seelische Störung bestehe, die die geistige Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränkt oder ausschließt, ist gem § 31 KDV die Anordnung der Untersuchung durch einen entsprechenden Facharzt vorgesehen und nicht die Vorlage eines Befundes einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.“ (VwGH 26. März 1998, 97/11/0303)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer typischen Depression (‚major depression‘), so kann es nicht als verfehlt angesehen werden, wenn der Sachverständige zur Abklärung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine seelische Störung iSd § 31 KDV vorliegt, eine Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie für erforderlich ansieht.“ (VwGH 18. Februar 1997, 96/11/0169)

III.5. Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass aufgrund des Umstandes, dass der Bf wegen Selbstmordgedanken selbst eine psychiatrische Klinik aufgesucht hat, weiters aufgrund der auf einen Selbstmordversuch zumindest dringend hindeutenden Wahrnehmungen von Polizeibeamten und des daraufhin neuerlichen mehrtägigen Aufenthalts in der Psychiatrie und der Darstellung des Bf selbst, er würde unter Depressionen leiden, eine begründete Verdachtslage dahingehend besteht, dass der Bf an einer psychischen Erkrankung leidet, die nach der dargestellten Judikatur des VwGH jedenfalls führerscheinrelevant ist.

Daraus ergeben sich begründete Bedenken und bedarf es insofern einer amtsärztlichen Untersuchung.

IV. Der Ansicht der belangten Behörde kann insofern nicht entgegen getreten werden, weshalb ihre Beschwerdevorentscheidung zu bestätigen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl